

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Antje Möller (GRÜNE) vom 20.11.14

und Antwort des Senats

Betr.: Jahrelanger Einsatz einer verdeckten Ermittlerin

Der bisherige Kenntnisstand zum Einsatz der unter dem Pseudonym Iris Schneider eingesetzten verdeckten Ermittlerin der Polizei im Umfeld der Roten Flora, des Radiosenders FSK und anderer politischer Gruppen in Hamburg wirft weitere Fragen zur Rechtmäßigkeit dieses Polizeieinsatzes auf.

Ich frage den Senat:

Der hier in Rede stehende Einsatz einer nicht offen ermittelnden Polizeibeamtin im Zeitraum von 2001 bis 2006 wird zurzeit, auch vor der Hintergrund weiterer Fragen, umfassend überprüft. Dies betrifft sowohl das Vorhandensein von Verfahrensunterlagen als auch das Zusammenspiel der verdeckten strafprozessualen Maßnahmen sowie der gefahrenabwehrenden Einsätze auf der Basis des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (PoLDVG). Eine Bewertung ist derzeit nicht möglich.

Die hier in Rede stehenden Ermittlungsverfahren, die Grundlage des Einsatzes als verdeckte Ermittlerin waren, wurden vom Generalbundesanwalt (GBA) geführt. Das um einen Antwortbeitrag gebetene Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) wies darauf hin, dass das BMJV und der GBA nicht der parlamentarischen Kontrolle der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg unterliegen, und hielt eine Zulieferung für nicht geboten. Derzeit sei der Sachverhalt Gegenstand von vier Parlamentarischen Fragen durch Mitglieder des Deutschen Bundestages (Monat November 2014, Nummern 148 – 151). Soweit hamburgische Ermittlungsbehörden für den GBA tätig wurden, sei bei diesen um Auskunft zu ersuchen.

Im Übrigen siehe Drs. 20/13573.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Welche „bestimmte polizeiliche Aufgabe“ (§2 Absatz 3 Satz 3 PoLDVG) machte den Einsatz der nicht offen eingesetzten Polizeibeamtin Iris Schneider notwendig?*

Das Landeskriminalamt Hamburg, Abteilung Staatsschutz (LKA 7), hat zur Abwehr politisch motivierter Gewaltstraftaten und erheblicher Störungen der öffentlichen Sicherheit unter anderem die Aufgabe, Lage- und Gefährdungsanalysen über bevorstehende Ereignisse zu erstellen, um der Polizei die Möglichkeit zu geben, sich auf Entwicklungen und Gefährdungen einzustellen und einen erfolgreichen Einsatzverlauf bei der Abwehr von daraus erwachsenden Störungen und Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Die für die Erstellung derartiger Analysen benötigten Informationen müssen unter anderem von nicht offen ermittelnden Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten beschafft werden, wenn die in einem solchen gefahrenträchtigen Problemfeld handelnden Gruppen oder Personen sich bewusst gegen polizeiliche Einblicke abschotten. Die zur Gefahrenerforschung erforderlichen Erkenntnisse sind

für die Polizei ohne eine verdeckte Datenerhebung auf andere Weise nicht zu erlangen.

Ein Einsatz nicht offen ermittelnder Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamter erfolgt erst dann, wenn es politisch motivierte Gewalttaten gegeben hat, die sich einem abgrenzbaren Problemfeld zuordnen lassen. Auslöser für den Einsatz der nicht offen ermittelnden Polizeibeamtin waren Straftaten, wie in Brand gesetzte Fahrzeuge der Luft hansa und einer Mitarbeiterin der Ausländerbehörde im Hinblick auf die Abschiebepaxis in Deutschland und Hamburg, versuchte schwere Brandstiftung zum Nachteil der Polizeistation in Bönningstedt aus politischen Motiven gemäß Selbstbeziehungsschreiben sowie ebenso Angriffe auf Polizeibeamte mit Stein-, und Flaschenwürfen mit Signalmunition und massiven Sachbeschädigungen von Lokalen und Banken aus vergleichbaren Motiven.

Weitere Einzelheiten sind den Verfassungsschutzberichten ab dem Jahr 2000 zu entnehmen.

Im Übrigen siehe Drs. 16/380.

- 2. Welche einzelnen Ermittlungsverfahren bildeten die Grundlage für den späteren Einsatz der verdeckten Ermittlerin Iris Schneider?*

Siehe Vorbemerkung.

- 3. Welche Polizeidienststellen haben für jeweils welchen Zeitraum den Einsatz von Iris Schneider als nicht offen ermittelnde Polizeibeamtin und später als verdeckte Ermittlerin beantragt und geleitet? Hat der Polizeipräsident diese Anordnungen jeweils getroffen?*

Der durch das LKA Hamburg, Abteilung Staatsschutz, initiierte Einsatz als nicht offen ermittelnde Polizeibeamtin begann Ende des Jahres 2001. Nach den bei der Polizei Hamburg vorliegenden Erkenntnissen umfasste der erste gerichtliche Beschluss zum VE-Einsatz im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen unter Leitung des GBA den Zeitraum vom Jahr 2002 bis zum Jahr 2004, der zweite Beschluss den Zeitraum der Jahre 2004 bis 2006. Mit den Ermittlungen wurde im erstgenannten Zeitraum federführend das Bundeskriminalamt (BKA) beauftragt. Im zweitgenannten Zeitraum beauftragte der GBA das Landeskriminalamt Kiel federführend mit den Ermittlungen.

Nach Kenntnis der Polizei Hamburg erstreckt sich der in Rede stehende Gesamtzeitraum somit von Ende des Jahres 2001 bis Anfang des Jahres 2006.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- 4. Auf welche konkreten Verdachtsmomente und Straftatvorwürfe gegen welchen Personenkreis oder konkret benannte Beschuldigten beruhten die Ermittlungsverfahren, die den Einsatz einer verdeckten Ermittlerin aus polizeilicher Sicht rechtfertigten? In welcher Weise trugen die Erkenntnisse der zuvor nicht offen eingesetzten Polizeibeamtin dazu bei?*
- 5. Welche einzelnen staatsanwaltschaftlichen Anordnungen und gerichtlichen Beschlüsse bezüglich der verdeckten Ermittlungen von Iris Schneider wurden auf welcher Rechtsgrundlage zu welchen Zeitpunkten von welchen Stellen gefasst? Bitte jeweils die genaue Anordnungsgrundlage, den Anordnungsumfang und die eventuelle Befristung benennen.*
- 6. Wann wurden diese Straftatvorwürfe jeweils erhoben und zu welchen Ergebnissen führten diese Ermittlungsverfahren beziehungsweise zu welchen Zeitpunkten wurden die Ermittlungsverfahren eingestellt?*
- 7. In welchen gerichtlichen Verfahren ist die verdeckte Ermittlerin Iris Schneider als Zeugin aufgetreten?*

Siehe Vorbemerkung.

8. *Welche Aufbewahrungsfristen gelten bei welchen beteiligten Dienststellen für Verfahrensunterlagen für den Einsatz von nicht offen eingesetzten Polizeibeamten/-innen und von verdeckten Ermittlern?*

Die Löschfristen im Rahmen von Strafverfahren richten sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.

Bezüglich der vom GBA geführten Verfahren sind Aufbewahrungsfristen durch das Gesetz zur Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte des Bundes und des Generalbundesanwalts nach Beendigung des Verfahrens (Schriftgutaufbewahrungsgesetz) und darauf basierende interne Regelungen bestimmt.

Die Aufbewahrungsfristen für Berichte aus der Informationsbeschaffung von nicht offen ermittelnden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes ergeben sich aus polizeiinternen Vorschriften. Diese Berichte sind dann unverzüglich zu vernichten, wenn sie nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach drei Monaten.

9. *Verdeckte Ermittler sind von der Pflicht zur Strafverfolgung nicht befreit. Sind im Zuge des Einsatzes von Iris Schneider aufgrund von Erkenntnissen aus ihrer Tätigkeit Anzeigen erstattet und Ermittlungsverfahren eingeleitet worden?*

Wenn ja, welche?

Hierzu liegen den Hamburger Behörden derzeit keine Erkenntnisse vor. Dies ist ebenfalls Gegenstand der derzeitigen Prüfung. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

10. *Wie viele Wohnungen hat Iris Schneider in ihrer Funktion als verdeckte Ermittlerin unter Verwendung ihrer Legende betreten?*
11. *Gemäß § 101 StPO sind Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung ein verdeckter Ermittler betreten hat, von dem Einsatz zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit, von Leib oder Leben einer Person sowie der Möglichkeit der weiteren Verwendung des verdeckten Ermittlers geschehen kann. Wann ist das welchen Personen gegenüber geschehen beziehungsweise warum ist das nicht geschehen?*

Siehe Vorbemerkung.

12. *Hat die verdeckte Ermittlerin während ihrer Einsatzzeit Kontakt zu Berufsgeheimnisträgern gehabt?*

Das Auftreten eines verdeckten Ermittlers unter einer Legende kann auch den Kontakt zu Berufsgeheimnisträgern beinhalten. Aufgrund der Heterogenität des den Einsatz betreffenden Umfeldes kann ein solcher Kontakt möglich gewesen sein. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

13. *Hat die verdeckte Ermittlerin während ihres Einsatzes technische Mittel zur Erlangung von Informationen eingesetzt?*

Wenn ja, welche?

Siehe Vorbemerkung.

14. *Wann sind den einsatzführenden Kräften die intensiven privaten Beziehungen der verdeckten Ermittlerin zu Personen aus dem Ermittlungsumfeld bekannt geworden? Sind „Liebesbeziehungen“ aus professioneller Sicht mit dem Status einer verdeckten Ermittlerin vereinbar?*

Das Eingehen auch privater Beziehungen unterschiedlicher Intensität gehört von vornherein zu dem Tätigwerden unter einer Legende im Sinne der §§ 110a, 110c Strafprozessordnung.

Grenzen für die Verwertung von verdeckt gewonnenen Erkenntnissen sieht der Bundesgerichtshof (BGH) nur für bestimmte Fallgestaltungen vor, zu denen die sogenannten Romeo-Fälle (gezielte Anbahnung eines Liebesverhältnisses, das zur Gewinnung

von Informationen ausgenutzt werden soll) gehören können (BGH, Beschluss vom 13. Mai 1996 – GSt 1/96 –, BGHSt 42, 139 – 157).

Die kürzlich durch Medienberichte bekannt gewordenen Hinweise auf angebliche Liebesbeziehungen sind Gegenstand der derzeitigen Prüfungen.

15. *In den Jahren 2002 und 2004 wurde Iris Schneider in der Szene mit dem Verdacht konfrontiert als Spitzel zu arbeiten. Warum wurde ihr Einsatz zu diesen Zeitpunkten nicht zu ihrem eigenen Schutz abgebrochen?*

Siehe Drs. 20/13573.

16. *Gemäß § 101 StPO werden Entscheidungen und sonstige Unterlagen über den Einsatz eines verdeckten Ermittlers bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Sind diese Unterlagen dort noch vorhanden und wie sind die Verwahrfrieten für derartige Unterlagen? Wer hat Zugang zu diesen Unterlagen und wem muss unter welchen Voraussetzungen der Zugang ganz oder teilweise gewährt werden?*

Siehe Vorbemerkung.

17. *Bei der Rechtstatsachensammelstelle des Bundeskriminalamtes werden die Anzahl der VE-Einsätze und der gesetzliche Grund für den Einsatz nach §110a Absatz 1 StPO erfasst. Welche Daten liegen dort über den Einsatz der verdeckten Ermittlerin Iris Schneider vor?*

Der Rechtstatsachensammel- und -auswertestelle (RETASAST) des BKA liegen nach Auskunft des Bundesministeriums des Innern keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor, da dort keine personenbezogenen Daten gespeichert und auch keine statistischen Daten zu Einsätzen erhoben werden.